

Qualitätshandbuch
nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung
Arbeitsförderung (AZAV)
für die Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbil-
denden Schulen des Landes Schleswig-Holstein
– Fassung 2015 –

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe.....	3
4 Qualitätssicherungssystem.....	4
4.0 Qualitätsmanagementsystem.....	4
4.1 Leitbild.....	5
4.2 Unternehmensorganisation und -führung.....	5
4.2.1 Verantwortung der Leitung.....	6
4.2.2 Qualitätspolitik und Qualitätsziele	7
4.2.3 Verantwortung und Befugnis allgemein.....	9
4.2.4 Beauftragter der obersten Leitung.....	10
4.2.5 Interne Kommunikation	11
4.2.6 Managementbewertung	12
4.2.7 Bereitstellung personeller Ressourcen.....	13
4.2.8 Bereitstellung von Infrastruktur und Arbeitsumgebung.....	13
4.3 Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte	14
4.4 Kennzahlen und Indikatoren.....	16
4.5 Konzeption und Durchführung von Maßnahmen	17
4.6 Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden	19
4.7 Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen.....	20
4.8 Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Dritten und deren ständige Weiterentwicklung	21
4.9 Beschwerdemanagement.....	22

Einleitung

Gemäß seinem öffentlichen Auftrag übernimmt das für Bildung zuständige Ministerium - Abteilung III 4 Berufliche Bildung als planende, unterstützende und beaufsichtigende Behörde die Bildungsträgerschaft für Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches. Die Umsetzung der entsprechenden Bildungsmaßnahmen erfolgt gemäß den hierfür geltenden Vorgaben und der verfassungsmäßigen und rechtlichen Verortung der Schulen in Schleswig-Holstein an den einzelnen Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen unter der Verantwortung der jeweiligen Schulleitungen vor Ort.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird an vielen Stellen die männliche Form benutzt, um sowohl die männliche als auch die weibliche Form zum Ausdruck zu bringen.

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Handbuch stellt als Rahmenvorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins Abt. III 4 den gemeinschaftlichen Ansatz der Qualitätsentwicklung im Beruflichen Schulwesen von Schleswig-Holstein dar.

Es unterliegt somit – wie der gesamte Qualitätsentwicklungsprozess – der stetigen Veränderung.

Aufgrund der individuellen Profile der Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen müssen notwendige oder gewünschte Anpassungen von den einzelnen Schulen vorgenommen werden.

2 Normative Verweise

In diesem Handbuch ist die „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches“ (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – [AZAV](#)) gemäß §§ 176ff SGB III vom 11. August 2014 umgesetzt.

3 Begriffe

Die verwendeten Begriffe werden über die DIN EN ISO 9000 definiert und dienen ausschließlich der Informationen über die Terminologie bezüglich Qualitätsmanagement.

4 Qualitätssicherungssystem

Ein System zur Sicherung der Qualität nach [§ 178 Nr. 4 SGB III](#) liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird (Legaldefinition des [§ 2 Abs. 4 S.1 AZAV](#)). Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Qualitätssicherungssystems vorliegen, hat der Träger gem. § 178 Nr. 1 SGB III der fachkundigen Stelle eine Dokumentation zu den in § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 - 9 AZAV aufgeführten Punkten vorzulegen. Auf diese in § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 9 AZAV aufgeführten Voraussetzungen für ein Qualitätssicherungssystem wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen.

4.0 Qualitätsmanagementsystem

Die Qualitätsentwicklung im Beruflichen Schulwesen unterliegt nicht der Zielsetzung, einem bestimmten Qualitätsmanagementmodell zu folgen. In der Vielfalt der QM-Modelle sieht das für Bildung zuständige Ministerium die Chance für die Schulen, durch eine passgenaue Auswahl des Verfahrens innerhalb der Schule, die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf breit angelegte Akzeptanz und große Beteiligung innerhalb der Schule zu stellen.

Der Anspruch des für Bildung zuständigen Ministeriums an die Schulen im Beruflichen Schulwesen besteht deshalb darin, die unterschiedlichen Qualitätsmanagement-Modelle zielgerichtet einzusetzen. Beispielsweise nutzen die Schulen die Ansätze der EN DIN ISO-Norm für ihr Prozessmanagement, die Ansätze von Q2E zum Aufbau ihrer Feedbackkultur oder die Ansätze von LQS zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Unterricht.

Unter dem Qualitätsmanagementsystem im Beruflichen Schulwesen von Schleswig-Holstein versteht das MSB die Gesamtheit aller Prozesse, Regelungen und Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Schulen mit ihren Leistungen nachhaltig den Anforderungen gerecht werden. Dazu wird der PDSA-Kreislauf (nach Dr. W. Edwards Deming), im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, angewendet:

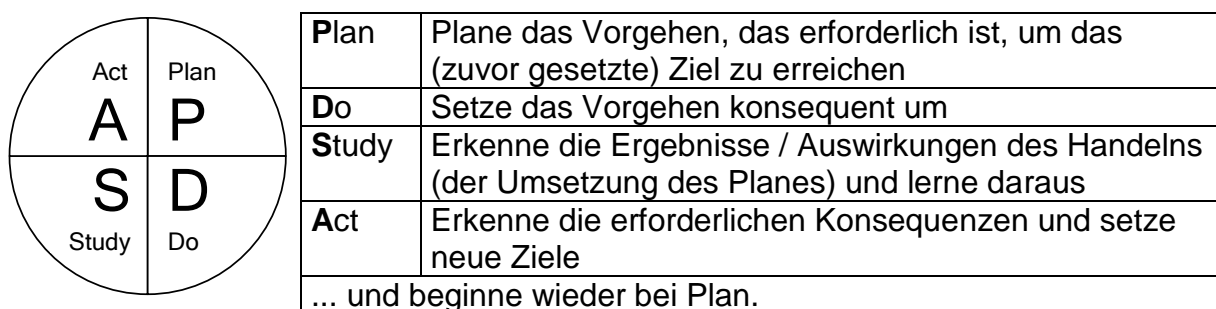


Abb. 1: PDSA-Kreislauf

Auf dieser Basis betreiben, dokumentieren, realisieren und unterhalten die Schulen des Beruflichen Schulwesens ein Qualitätsmanagementsystem und verbessern ständig dessen Wirksamkeit.

Zur Qualitätsentwicklung verfolgen die Schulen den prozessorientierten Ansatz mit dem Interesse, ihr Handeln und ihre Prozesse so anzulegen, dass ihre Ergebnisse durch die Arbeit der Beteiligten der Schule erzeugt werden können.

Konkret:

Aus einem Qualitätsverständnis heraus, basierend auf dem Leitbild der Schule und rechtlichen Vorgaben, leiten die Schulen die nötigen Veränderungsmaßnahmen ab. Diese bekommen eine personelle Zuständigkeit, werden geplant, umgesetzt und evaluiert (Projektmanagement). Zur Erreichung von Nachhaltigkeit werden Prozesse abgeleitet und Verantwortliche zugeordnet (Prozessmanagement). Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind innerhalb eines Geschäftsverteilungsplans der Schule dokumentiert.

Abb. 2: Prozessorientierter Ansatz



Die Schulen im Beruflichen Schulwesen gewährleisten die Chancengleichheit der Geschlechter durch ihr Qualitätsmanagementsystem und ihr Maßnahmenangebot.

4.1 Leitbild

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Über § 3 Selbstverwaltung der Schule (§ 3 SchulG) und § 4 Pädagogische Ziele (§ 4 SchulG) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Inhaltsübersicht SchulG) ist die Anforderung nach einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild für alle Schulen geregelt.

Ebene Schule:

Im Fokus des Handelns der Schulen im Beruflichen Schulwesen stehen deren Kunden (Privatpersonen und öffentliche Auftraggeber). Um deren aktuelle und zukünftige Erwartungen zu verstehen und sie bedarfsgerecht zu erfüllen, nutzen sie ihr QM-System. Abfragen der Kundenzufriedenheit werden durchgeführt, evaluiert und die Auswertungen werden in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung integriert.

Das Leitbild der einzelnen Schule im Beruflichen Schulwesen wird intern und extern kommuniziert. Ebenso dokumentiert jede Schule die Entwicklung ihres Leitbildes.

4.2 Unternehmensorganisation und -führung

Aussagen zum Auftrag und zur Gliederung des Schulwesens sind im § 2 SchulG und § 4 SchulG getroffen. Die Gliederung der öffentlich berufsbildenden Schulen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 SchulG. Die Schularten der öffentlich berufsbildenden Schulen sind über § 9 Abs. 1 Nr. 3 SchulG in Verbindung mit § 88 SchulG bis § 93 SchulG geregelt.

Detaillierte Erläuterungen zur Errichtung und Auflösung von Schulen sowie zu den Trägern berufsbildender Schulen sind in § 94 SchulG und § 95 SchulG zu finden. Nach § 94 SchulG finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 mit Ausnahme des § 48 Abs. 1 Nr. 1 sowie die §§ 54 und 56 bis 60 SchulG entsprechende Anwendung. Nach § 96 SchulG findet § 61 SchulG auf öffentlich berufsbildende Schule entsprechende Anwendungen bzgl. der Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht. Für RBZ gelten die §§ 100 ff. SchulG. Gremien und Struktur für das öffentliche Berufsbildende Schulwesen sind in [§ 88 SchulG](#) bis [§ 110 SchulG](#) geregelt.

Die Schulen im Beruflichen Schulwesen haben ihre Aufbau- und Ablauforganisation (i. S. eines Organigramms), die entsprechenden Stellenbeschreibungen und ihre Gremienstruktur beschrieben und dokumentiert.

4.2.1 Verantwortung der Leitung

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Das Schulgesetz regelt über [§ 125 SchulG](#) ff die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden. Dabei wird in Schulgestaltung (Unterricht, Schulstandorte, Vorbereitungsdienst) und Schulaufsicht (Beratung, Fachaufsicht, Dienstaufsicht, Rechtsaufsicht) unterschieden.

Die Verbindlichkeit des Qualitätsmanagementsystems liegt innerhalb der Verantwortung des für Bildung zuständigen Ministeriums als oberste Leitung (siehe Kapitel 4.2.4 Beauftragter der obersten Leitung).

Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit unterhält das Land Schleswig-Holstein ein Institut für Qualitätsentwicklung, dessen Aufgaben über [§ 134 SchulG](#) geregelt sind. Für die Schulen im beruflichen Schulwesen ist das Landesseminar für Berufliche Bildung zuständig, mit den Bereichen

- Ausbildung,
- Fort- und Weiterbildung,
- Schulentwicklung und Qualitätsmanagement und
- Lehrplanentwicklung und –implementation.

Ebene der Schule:

Die Aufgaben der Schulleitung sind gemäß [§ 33 SchulG](#) bzw. bei RBZ nach § 106 SchulG geregelt.

[§ 3 SchulG](#) Abs. 1 verpflichtet die Schule zur regelmäßigen Evaluation und Dokumentation der Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Schulprogrammarbeit. Nach [§ 33 SchulG](#) Abs. 5 ist der Schulleiter verpflichtet, der Schulkonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwirklichung des Schulprogramms darzulegen. Beim RBZ gelten die Sonderregelungen des [§§ 105ff. SchulG](#).

Die Verbindlichkeit des Qualitätsmanagementsystems liegt innerhalb der Verantwortung der Schulleitung im Sinne „Beauftragter der obersten Leitung“ (siehe Kapitel 4.2.4 Beauftragter der obersten Leitung).

4.2.2 Qualitätspolitik und Qualitätsziele

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Festlegung der Qualitätsziele und die Durchführung der internen Prüfung der Funktionsweise der Schule sind über das Schulgesetz wie folgt geregelt:

[§ 4 SchulG](#) Pädagogische Ziele

[§ 33 SchulG](#) Schulleiterinnen und Schulleiter

[§ 34 SchulG](#) Lehrkräfte

[§ 36 SchulG](#) Persönliche Kosten

Abschnitt III – Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler

Unterabschnitt 1 – insbesondere [§ 63 SchulG](#) bis § 68 SchulG in Verbindung mit [§ 97 SchulG](#) sowie §§ 69 ff. SchulG in Verbindung mit 98 SchulG.

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

[§ 125 SchulG](#) Umfang der Schulaufsicht

[§ 126 SchulG](#) Schulgestaltung

[§ 128 SchulG](#) Mittel der Schulaufsicht

[§ 109 SchulG](#) regelt im Rahmen des Zusammenwirkens von Land und RBZ über Zielvereinbarungen zwischen RBZ und Schulaufsichtsbehörde

- die Ausgestaltung der vom RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen,
- die zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
- Mittelzuweisung für Personalkosten (Lehrkräfte) und
- die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebots im Rahmen des staatlichen Auftrages.

Ebene der Schule:

Die Qualitätspolitik (Vision, Mission, Strategien) wird in Verantwortung der Schulleitung erstellt und beinhaltet Verpflichtungen zur Erfüllung der Anforderungen.

Ein entsprechendes Schulprogramm nach [§ 3 SchulG](#) Abs. 1 wird durch Beschluss der Schulkonferenz gem. [§ 97 SchulG](#) Abs. 1 S. 3, [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 2 bzw. bei RBZ auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz durch Beschluss des Verwaltungsrates gem. § 105 Abs. 3 Nr. 1 SchulG erlassen. Die Qualitätspolitik stellt den Rahmen der Qualitätsziele dar.

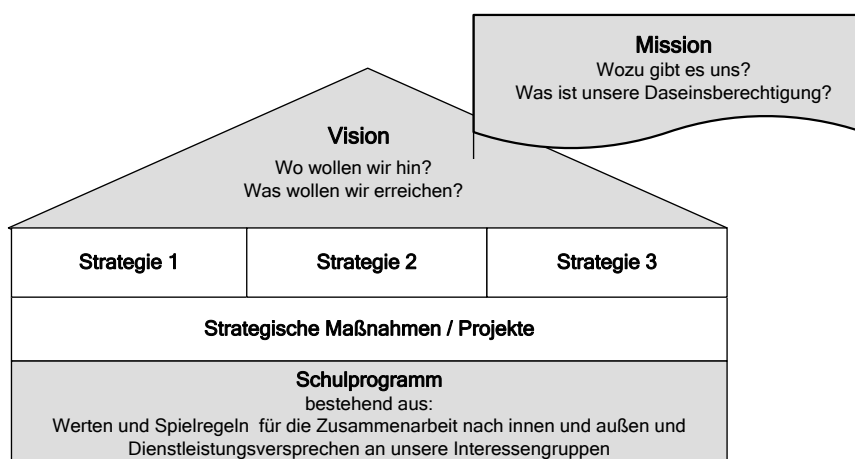


Abb. 3:
Strategiehaus /
Schulprogramm

Innerhalb des Strategieprozesses (= PDSA-Prozess auf Ebene der Qualitätspolitik) bewertet die Schulleitung regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Qualitätspolitik und der Qualitätsziele.

Der Strategieprozess bestimmt die Ausrichtung der Berufsbildenden Schule insgesamt und setzt Ziele und Prioritäten für Veränderungen fest.

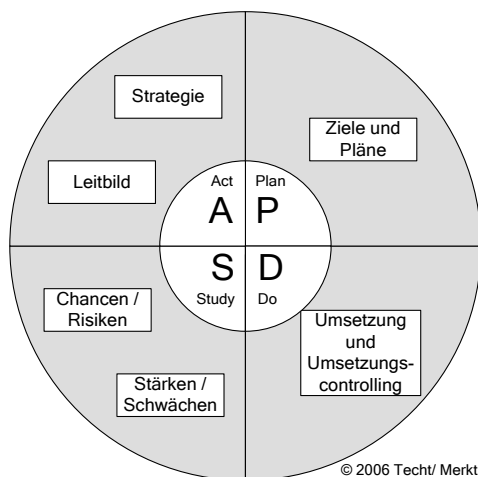


Abb. 4: Strategieprozess

Die Festlegung von realistischen und messbaren Qualitätszielen basiert u.a. auf

- den schulrechtlichen Vorschriften,
- der Verpflichtung der Schulleitung,
- den Ergebnissen der Managementbewertungen und
- der Eignung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems.

Die zum Erreichen der Qualitätsziele erforderlichen Ressourcen werden durch die Schulleitung ermittelt und bereitgestellt.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen zu liefern.

Die Qualitätsziele werden dokumentiert und werden regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) aus den Ergebnissen der Managementbewertung abgeleitet.

Es gibt ein Verfahren zum Führen mit Zielen.

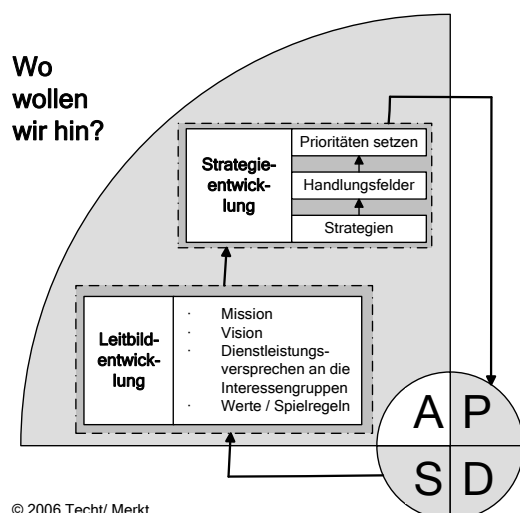


Abb. 5: Qualitätspolitik und -ziele

4.2.3 Verantwortung und Befugnis allgemein

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Aufbau- und Ablauforganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums ist aus dem Organigramm ersichtlich. Die Verantwortlichkeiten und Kommunikationsstrukturen („Dienstweg“) sind konkret benannt.

Das Land Schleswig-Holstein ist Dienstherr über die beamteten Lehrkräfte an den Beruflichen Schulen des Landes ([§ 35 SchulG](#)).

Das für Bildung zuständige Ministerium ist für die verbeamteten Lehrkräfte die oberste Dienstbehörde gem. [§ 3 LBG](#) Abs. 1 und für die angestellten Lehrkräfte Arbeitgeber. In dieser Eigenschaft nimmt das für Bildung zuständige Ministerium die Aufgaben des Arbeitsschutzes als gesetzliche Verpflichtung wahr ([§ 82 LBG](#)). Im MSB ist ein zentraler Arbeitsschutzausschuss eingerichtet, dem neben Vertretern des Ministeriums, der BAD und zwei Mitglieder des Hauptpersonalrat-Lehrer (HPR-L) angehören. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes.

Ebene der Schule:

Die Zuständigkeiten innerhalb jeder Schule und ihre qualitätsbezogenen Aufgaben sind festgelegt:

- Der Schulleitung obliegen alle Rechte (Vollmachten) und Pflichten gem. [§ 33 SchulG](#). Bei RBZ gelten [§ 106](#) und [§ 110 SchulG](#).
- Die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls gem. [§ 34 SchulG](#) festgelegt und dokumentiert. Dieser findet nach [§ 110 SchulG](#) auch bei RBZ Anwendung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

Notwendige Änderungen werden mit der Schulleitung besprochen und umgesetzt. Die Organisationsstruktur ist beschrieben (z. B. über ein Organigramm).

Es gibt ein Dokument (i. S. e. Geschäftsverteilungsplans), in welchem alle Funktionen und Sonderaufgaben mit einer Aufgabenbeschreibung hinterlegt sind. Die Aufgabenbeschreibungen beinhalten Verantwortung und Zuständigkeiten.

Per Gesetze, Verordnungen und Erlasse ist die Einhaltung der Sicherheitsvorsorge festgelegt. Verantwortliche sind an der Schule benannt für folgende Bereiche

- Sicherheit (Ziff. 4 des Erlasses „[Unfallverhütung in Schulen](#)“ vom 02.04.1973),
- Datenschutz ([§ 10 Landesdatenschutzgesetz \(LD SG\)](#)),
- Gesundheit
- [Strahlenschutz](#) (Erlass „Strahlenschutz in Schulen“ vom 21.11.2012).

Der Schulträger ist für die Sicherheit der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich verantwortlich. Der Schulleiter hat jedoch Mängel unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und für die Einhaltung der Unfallvorsorge- und Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen (vgl. insb. Ziff. 3 des Erlasses „[Unfallverhütung in Schulen](#)“ vom 02.04.1973).

Im Bereich der Sicherheitsvorsorge wird insbesondere auf den Erlass des für Bildung zuständigen Ministeriums „Unfallverhütung in Schulen“ vom 02.04.1973,

den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.02.2013 „[Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht-RiSU](#)“, den Erlass des für Bildung zuständigen Ministeriums vom 21.11.2012 „Strahlenschutz in Schulen“ sowie auf die Sicherheits- bzw. Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften verwiesen.

Im Rahmen des Datenschutzes gelten [§§ 30 ff. SchulG](#), das [LDSG](#), die Datenschutzverordnung-Schule sowie die Broschüre „Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen“ des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die GUV-Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung und insbesondere auf die im Rahmen der Anforderungen an den Brandschutz regelmäßig durchzuführenden Probealarme hingewiesen.

Außerdem ist gesetzlich geregelt, dass eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 Gleichstellungsgesetz ([Inhaltsübersicht Gleichstellungsgesetz GStG](#)) zu bestellen ist, ein Vertreter der Schwerbehinderten gem. [§§ 94 ff. SGB IX](#) und ein Personalrat nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig Holstein ([MBG SH](#)) zu wählen ist.

4.2.4 Beauftragter der obersten Leitung

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die oberste Leitung hat ein Leitungsmitglied als „Beauftragten der obersten Leitung“ benannt, welches unabhängig von anderen Verantwortungen, die Verantwortung und Befugnis hat, die folgendes einschließt:

- sicherzustellen, dass die für das Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Prozesse eingeführt, verwirklicht und aufrecht erhalten werden und damit ist;
- der obersten Leitung über die Leistung des Qualitätsmanagementsystems und jegliche Notwendigkeit für Verbesserung zu berichten;
- die Förderung des Bewusstseins über die Kundenanforderungen in der gesamten Organisation sicherzustellen.

Seine Aufgabe ist die Erstellung, Verteilung, Überwachung und Aktualisierung des QM-Handbuchs.

Ebene der Schule:

Der Beauftragte der obersten Leitung ist die Schulleitung jeder einzelnen Schule. Sie ist für die Einführung und ständige Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems,
- Berichterstattung an das für Bildung zuständige Ministerium (Stand, Entwicklung und mögliche Verbesserungen des Qualitätsmanagementsystems),
- Sammlung und Auswertung aller interner und externer Qualitätsabweichungsdokumentationen,
- Planung und Durchführung interner Audits, Archivierung der Auditberichte.

Die Schulleitung kann die Aufgaben des Beauftragten der obersten Leitung delegieren. Der Beauftragte der Schulleitung ist Mitglied des Führungskreises. Der Auftrag ist innerhalb der Schule kommuniziert.

Im Rahmen seiner Aufgaben stellt er sicher, dass bei allen Mitarbeitern das Bewusstsein für die korrekte Erfüllung der Kundenanforderungen vorhanden ist.

4.2.5 Interne Kommunikation

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Der Dienstweg ist einzuhalten.

Ebene der Schule:

Der Beauftragte der obersten Leitung, die Leitung des Bereichs Arbeitsförderung und seine Mitarbeiter führen einen regelmäßigen Austausch. Dabei werden insbesondere folgende Inhalte beachtet:

- Störungen im Schulungsablauf,
- Zufriedenheit der Teilnehmer,
- Zufriedenheit der Auftraggeber,
- Qualität der Ausbildung,
- Auslastung der Schule,
- Kostendeckung,
- aktuelle und neue Projekte,
- Aktualität der Schulungsinhalte.

Die Intervalle des regelmäßigen Austauschs sind abhängig von den einzelnen Bildungsmaßnahmen. Die Besprechungsinhalte werden dokumentiert.

Die Klassen- sowie Fachkonferenz finden mindestens zweimal jährlich statt ([§ 97 SchulG](#) Abs.2, [§ 65 SchulG](#), [§ 66 SchulG](#)). Mindestens einmal im Schulhalbjahr kommt die Elternversammlung gem. §§ 98, 69 Abs. 1 SchulG zusammen. Diese ist wie auch die Elternbeiräte gem. §§ 98, 71ff. SchulG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterrichten. An einem RBZ findet die Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gemäß der Vorgaben des [§ 108 SchulG](#) statt.

Die Schulkonferenz als Beschluss- und Überprüfungsorgan des Schulprogrammes gem. [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 2 sowie [§ 3 SchulG](#) Abs. 1 S. 2 und S. 4 tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Bei einem RBZ beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz gem. § 105 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 SchulG über das Schulprogramm und über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

4.2.6 Managementbewertung

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die oberste Leitung bewertet das Qualitätsmanagementsystem der Gesamtorganisation alle zwei Jahre und stellt dadurch dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicher. Hierzu gibt es ein systematisches Vorgehen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

Ebene der Schule:

Die Schulleitung führt jährlich eine Bewertung durch, ob die durch die Qualitätspolitik und Qualitätsziele an das Qualitätsmanagementsystem gestellten Forderungen tatsächlich eingehalten werden.

Nach den Vorgaben des Trägers (Ministerium) plant die Schule ihre jährliche Bewertung des Qualitätsmanagementsystems:

- Die Managementbewertung muss gemäß der zeitlichen Vorgabe des Trägers alle zwei Jahre stattfinden.
- Findet die Managementbewertung nicht jährlich statt, kann alternativ ein Soll-Ist-Abgleich durchgeführt werden.

Die Ergebnisse werden dokumentiert und fließen in die Gesamtbewertung des Trägers ein.

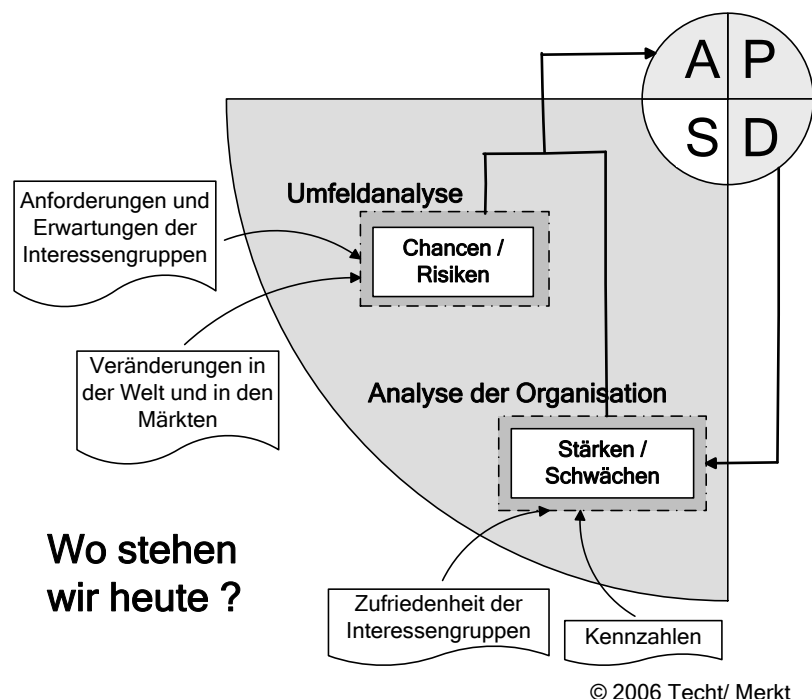


Abb. 6:
Management-
bewertung

4.2.7 Bereitstellung personeller Ressourcen

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Wir verstehen unter Arbeitsumgebung Bedingungen, die eine Kombination aus menschlichen und physikalischen Faktoren darstellen. Unserer Auffassung nach üben sie einen starken Einfluss auf die Motivation, Zufriedenheit und Leistung aller Mitarbeiter aus und können damit die Gesamtleistung unserer Schulen erhöhen. Basierend auf dieser Erkenntnis stellen wir die dafür notwendigen personellen Ressourcen gem. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 SchulG zur Verfügung. Für RBZ gilt zudem der [§102 SchulG](#).

[§ 10 LBG](#) regelt die Personalbeschaffung durch Stellenausschreibung und Feststellung der gesundheitlichen Eignung.

Ebene der Schule:

Ein RBZ, als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, hat Personalhoheit über eigene Mitarbeiter für den nicht staatlichen Bereich gemäß § 100 SchulG.

Folgende Zuständigkeiten liegen auf Ebene der Schulen:

- Personalbedarfsplanung
- Personalbeschaffung
- Personaleinsatzplanung
- Einführung neuer Mitarbeiter

4.2.8 Bereitstellung von Infrastruktur und Arbeitsumgebung

Ebene der Schule:

Die Bereitstellung der sächlichen Ressourcen erfolgt durch den Träger (z.B. die Stadt, der Landkreis) gem. §§ 94, 48 SchulG bzw. bei einem RBZ gem. §§ 100 Abs. 3, 48 SchulG. In Zusammenarbeit mit dem Träger werden jährlich die Ressourcen geplant und freigegeben.

Die Ausstattung entspricht der Arbeitsstättenverordnung und ist zur Vermittlung des jeweiligen Bildungsinhaltes geeignet. Die Unterrichtsräume werden laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst.

4.3 Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte

Die Qualifikation der Lehr- und Fachkräfte entspricht den Anforderungen der Agentur für Arbeit. Gesetze, Verordnungen und Erlasse regeln verbindlich das Vorgehen.

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Laut Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt:

[§ 13 LBG](#) Laufbahn

[§ 18 LBG](#) Einstellung

[§ 19 LBG](#) Probezeit

[§ 22 LBG](#) Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung

[§ 25 LBG](#) Laufbahnverordnung

[§ 26 LBG](#) Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Laut Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) geregelt:

[§ 2](#) Personalentwicklung

[§ 3](#) Gestaltung der Laufbahn

[§ 4](#) Befähigung, Erwerb der Befähigung

[§ 7](#) Probezeit (§ 19 LBG)

[§ 9 ALVO](#) Qualifizierung

[§ 11 ALVO](#) Fortbildung und Qualifizierung

[§ 39 ALVO](#) Dienstliche Beurteilung

[§ 41 ALVO](#) Richtwerte für die Leistungsbewertung

Laut Schulgesetz (SchulG) geregelt:

[§ 34 SchulG](#) Lehrkräfte

[§ 97 SchulG](#) Abs.2, [§ 64 SchulG](#) Abs. 3 Nr. 5 (Grundsätze der Fortbildungsplanung),

[§ 66 SchulG](#) Abs. 3 Nr. 4 (die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte)

[§ 109 SchulG](#) Zusammenwirken von Land und RBZ

[§ 110 SchulG](#), [§ 108 SchulG](#), [§ 66 SchulG](#) Abs. 3 Nr. 4 (Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte)

[§ 134 SchulG](#) Institut für Qualitätsentwicklung

[§ 34 SchulG](#) in Verbindung mit der Lehrerdienstordnung regelt grundsätzlich den Einsatz des Lehrpersonals: die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen soll an Lehrkräfte übertragen werden, welche die Befähigung für ein Lehramt besitzen, wobei auch der Umgang mit Ausnahmen beschrieben ist.

Das Landesbeamtengesetz (LBG) regelt über [§ 13 LBG](#) – [§ 26 LBG](#) die Laufbahn aller Landesbeamten und damit auch die der Lehrkräfte.

Dabei beschreibt [§ 22 LBG](#) einerseits die Verpflichtung der Beamten, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und andererseits den Anspruch an den Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen für Fortbildungen zu sorgen.

[§ 26 LBG](#) beschreibt die Verordnungen bezüglich Ausbildung und Prüfung der Landesbeamten. [§ 122 LBG](#) erweitert dies noch für Beamte im Schuldienst.

Die allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) regelt u. a. Qualifizierung ([§ 9 ALVO](#)) und Fortbildung ([§ 11 ALVO](#)).

Der Tarifvertrag (TV-L Lehrkräfte) stellt angestellte Lehrer den beamteten gleich.

Gemäß [§ 134 SchulG](#) ist das Institut für Qualitätsentwicklung zur Entwicklung und Sicherung der schulischen Arbeit u. a. für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte zuständig.

Zusätzlich regelt [§ 109 SchulG](#) über das Schließen von Zielvereinbarungen das Zusammenwirken von Land und RBZ. [§ 109 SchulG](#) regelt insbesondere in Absatz 1 Nr. 4 die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.

Die Schulaufsicht kann landesweite Schulentwicklungstage genehmigen.

Der Erlass Mitarbeitergespräch – Personalentwicklung im Schulbereich – legt folgende Maßnahmen verbindlich fest:

- Mitarbeitergespräche
- Rückmeldungen für Führungskräfte

Der Zeitraum ist festgelegt.

Ebene der Schule:

Die Lehrkräfte an den Schulen wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst an der Schule mit ([§ 34 SchulG Abs. 5](#)). Das IQSH führt die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes durch ([§ 134 SchulG Abs. 1 S. 2](#)).

Das IQSH stellt gem. [§ 134 SchulG Abs. 1](#) durch permanente Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte die Fortentwicklung der Qualität sicher. Den Schulleitern obliegt die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung ([§ 33 SchulG Abs. 2 S. 3](#)) und die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie die Fortbildungsplanung ([§ 33 SchulG Abs. 3](#)).

Die Lehrerkonferenz ([§ 97 SchulG Abs. 2](#) und [§ 64 SchulG Abs. 3 Nr. 5](#)) beschließt Grundsätze der Fortbildungsplanung.

Die Fachkonferenzen ([§ 97 SchulG Abs. 2](#) und [§ 66 SchulG Abs. 3 Nr. 4](#)) beschließen Vorschläge über die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Die [§ 64 SchulG](#) bis [§ 68 SchulG](#) finden auf öffentliche berufsbildende Schulen gem. [§ 97 SchulG Abs. 2 S. 1](#) entsprechend Anwendung. Bei einem RBZ kann die Pädagogische Konferenz, soweit der Träger nicht bereits durch Satzung Regelungen getroffen hat, gem. [§ 110 SchulG](#) und [§ 108 SchulG Abs. 3 S. 3](#), [§ 66 SchulG Abs. 3](#) Vorschläge über die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte beschließen. Es gelten die Sonderregelungen nach [§ 110 SchulG](#) und [§ 108 SchulG](#).

Die Schule führt Mitarbeitergespräche und Rückmeldungen für Führungskräfte in eigener Verantwortung durch. Entsprechende Dokumentationen werden erstellt.

4.4 Kennzahlen und Indikatoren

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Grundsätzlich gilt [§ 4 SchulG](#) Pädagogische Ziele.

Außerdem regelt [§ 3 SchulG](#) Abs. 1, dass sich jede Schule als Grundlage zur Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm gibt.

Für RBZ gilt die Zielvereinbarung, geregelt über [§ 109 SchulG](#), in Verbindung mit dem Erlass über Zielvereinbarungen zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem RBZ, welches Kennzahlen vorgibt.

Als Empfehlung des für Bildung zuständige Ministerium gilt die Handreichung „[Errichtung von Regionalen Berufsbildungszentren](#) - Handreichung für Berufliche Schulen“, welche neben Vorlagen und Beispielen eine Musterzielvereinbarung zwischen RBZ und Ministerium enthält (S. 61 ff). „Die Geschäftsführung des RBZ legt der Schulaufsicht bis zum 30. November des jeweils letzten Berichtsjahres einen Bericht zur Umsetzung der vereinbarten Leistungen und der Verwendung der Ressourcen vor“ (S. 64). Die Zielvereinbarung wird mit einer Gültigkeit von 2 Jahren festgelegt (S. 65).

Der Bericht des RBZ besteht verpflichtend aus (Anlage 3 – S. 71):

1. der Schulstatistik,
2. den in der Zielvereinbarung festgelegten Kennzahlen,
3. der Mittelverwendung,
4. Fortbildungskonzept und Umsetzung
5. den vereinbarten Berichtspunkten.

Es sind 5 konkrete Kennzahlen benannt (71 ff). Auf S. 74 die Zeitleiste von der Zielvereinbarung zur Zielerreichungskontrolle und zur neuen Zielvereinbarung dargestellt. Es gilt der PDSA-Kreislauf.

Ebene der Schule:

Laut Schulgesetz geregelt über:

[§ 3 SchulG](#) Selbstverwaltung der Schule

[§ 4 SchulG](#) Pädagogische Ziele

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen in Verbindung mit §§ 62- [§ 68 SchulG](#)

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

[§ 3 SchulG](#) legt fest, dass alle Schulen ein Schulprogramm vorweisen können, welches durch die Gremien der Schule abgesegnet ist und vor Beschlussfassung der Schulträger gehört wurde. Dies liegt der Schulaufsicht vor.

[§ 97 SchulG](#) Abs. 1 in Verbindung mit [§ 63 SchulG](#) regelt, dass die Schulkonferenz neben anderen Inhalten das Schulprogramm sowie Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, Stundentafeln und Lehrmethoden beschließt und mindestens einmal im Schulhalbjahr tagen muss.

Die Schulen des Beruflichen Schulwesens haben das gesetzlich geforderte Schulprogramm erweitert und besitzen ein Qualitätsleitbild, bestehend aus Vision, Mission und Strategien mit entsprechenden Indikatoren.

Bei RBZ regelt [§ 108 SchulG](#) Abs. 1 die Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Pädagogischen Konferenz, der Klassenkonferenz und sonstiger Konferenzen, die vom Anstaltsträger durch Satzung oder durch die Pädagogische Konferenz gebildet werden können. Es gelten die [§ 108 SchulG](#) und [§ 110 SchulG](#).

In festgelegten Abständen (mindestens alle 2 Jahre) wird der kontinuierliche Verbesserungsprozess (Strategieprozess) evaluiert i. S. e. Managementbewertung.

Es erfolgt eine Dokumentation.

4.5 Konzeption und Durchführung von Maßnahmen

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Inhalte sind über das Schulgesetz wie folgt geregelt:

[§ 4 SchulG](#) Pädagogische Ziele

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 95 SchulG](#) Träger berufsbildender Schulen

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

Für die arbeitsmarktliche Entwicklung bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen ist im staatlichen Bereich das für Bildung zuständige Ministerium zuständig.

Die Arbeitsmarktentwicklungen werden auf statistischen Grundlagen, die z.B. durch die Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt werden zur Kenntnis genommen und fließen in Entwicklungen der Bildungsstrukturen ein. Die Lehrplankommissionen greifen diese Entwicklung auf und arbeiten sie in die fachdidaktischen Konzeptionen und Kompetenzen ein. Die Umstellung der Lehrpläne auf Kompetenzen, Module, Projekte und mehr Praxisanteile berücksichtigt in besonderem Maße die arbeitsmarktlichen Entwicklungen. Des Weiteren fließen die Änderungen und Entwicklung konkret in die schuleigenen Planungen, sowie unmittelbar in die Unterrichtsgestaltung vor Ort ein. Ferner bietet das IQSH zahlreiche Fortbildungen zur Umsetzung der Bildungsmaßnahmen an.

Im Bereich der Arbeitsförderung erfolgt die Konzeption und Durchführung in Verantwortung der einzelnen Schulen.

Die Weiterbildungsarbeit wird regional mit dem Weiterbildungsverband abgestimmt (Anlage 4 „Grundsatz für das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen durch Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)“).

Gemäß [§ 126 SchulG](#) Abs. 3 sind für die Durchführung von Unterricht Verwaltungsvorschriften einschließlich Studentafeln erlassen. An die Verwaltungsvorschriften besteht der formulierte Anspruch, die Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards zu berücksichtigen und „die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Angebotes zu gewährleisten“ ([§ 126 SchulG](#) Abs. 3 S. 5).

Ebene der Schule:

Die Schulen des beruflichen Schulwesens setzen die staatlichen Bildungsgänge anhand der Lehrpläne und Stundenpläne auf Basis der geltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse um. Das Entscheidungsgremium an der Schule ist die Schulkonferenz ([§ 63 SchulG](#)) bzw. an den RBZ die Pädagogische Konferenz oder eine andere durch Satzung geschaffene Konferenz ([§ 108 SchulG](#)), welche im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der pädagogischen Arbeit beschließt, z. B.:

- Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden,
- Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten.

Bei der Festlegung von Lehr-, Lernzielen und Lehrmethoden orientiert sich der Bereich Arbeitsförderung der Schule an den staatlichen Qualitätsstandards.

Die Erstellung von Konzepten mit zielgruppenadäquaten Lehrplänen für die Maßnahmen sowie die Umsetzung in Stoffverteilungsplänen und Auswahl entsprechender Methoden ist auf Grund der Qualifikation des Lehrpersonals gewährleistet (siehe Kapitel 4.3 Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte) und wird jeweils im Konzept dokumentiert.

4.6 Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Inhalte sind im staatlichen Bereich über das Schulgesetz wie folgt geregelt:

[§ 3 SchulG](#) Selbstverwaltung der Schule

[§ 4 SchulG](#) Pädagogische Ziele

[§ 5 SchulG](#) Formen des Unterrichts

[§ 11 SchulG](#) Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

[§ 25 SchulG](#) Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

[§ 30 SchulG](#) Erhebung und Verarbeitung von Daten

[§ 33 SchulG](#) Schulleiterinnen und Schulleiter

[§ 34 SchulG](#) Lehrkräfte

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 95 SchulG](#) Träger berufsbildender Schulen

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme sind in den jeweiligen (Fach-)Schulverordnungen geregelt. In der Regel werden bestimmte Notendurchschnitte oder Schulabschlüsse vorausgesetzt. Bei Bedarf werden Einzelgespräche oder Informationsveranstaltungen durchgeführt, um die Anforderungen und Vorkenntnisse der Teilnehmenden anzugleichen.

Ebene der Schule:

Für das Lehrpersonal an staatlichen Schulen gelten für die Gestaltung des pädagogischen Auftrags und von Unterricht [§ 4 SchulG](#), die entsprechenden Lehrpläne und das Schulprogramm ([§ 3 SchulG](#) Abs. 1). Die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags trägt die Schulleitung ([§ 33 SchulG](#) Abs. 2 bzw. [§ 106 Abs. 3 SchulG](#)). Sie hat jederzeit das Recht Hospitationen durchzuführen. „Die [...] Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“ ([§ 5 SchulG](#) Abs. 1)

Hinsichtlich der eingesetzten Methoden hat die Lehrkraft pädagogische Freiheiten ([§ 34 SchulG](#) Abs. 1). Die Arbeit erfolgt der jeweiligen Zielgruppe angemessen ([§ 11 SchulG](#) Abs. 2 und 3). Entsprechendes gilt auch bei RBZ über [§ 110 SchulG](#) Abs. 1. Eine Dokumentation erfolgt im Klassenbuch ([§ 4 Abs. 1 Lehrerdienstordnung LDO](#)).

Auch die Teilnehmerpräsenz wird im Klassenbuch erfasst.

Bei Abwesenheit hat der Teilnehmer gemäß der Schulordnung der Schule den Klassenlehrer unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser ist verantwortlich für die Teilnahme der Schüler der Klasse am Unterricht und hat entsprechende Maßnahmen im Sinne des [§ 25 SchulG](#) anzuwenden.

Über die Grundsätze eines Förderkonzeptes an den Beruflichen Schulen beschließt die Schulkonferenz ([§ 97 SchulG](#) Abs. 1 S. 3 und [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 6).

Im Bereich der Arbeitsförderung gibt es an den Schulen unterschiedliche Konzepte der Kompetenzfeststellung und der individuellen Unterstützung der Teilnehmenden.

4.7 Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Inhalte sind im staatlichen Bereich über das Schulgesetz wie folgt geregelt:

[§ 16 SchulG](#) Zeugnis, Leistungsbewertung

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

[§ 109 SchulG](#) Zusammenwirken von Land und RBZ

[§ 110 SchulG](#) Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Inhalte sind über [§ 16 SchulG](#) (Zeugnis und Leistungsbewertung) geregelt. Darüber hinaus gilt die Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen ([Zeugnisverordnung ZVO](#)).

Gemäß den Zielvereinbarungen der RBZ mit dem für Bildung zuständigen Ministerium sind Kriterien für das Berichtswesen und für das Controlling für RBZ festgelegt ([§ 109 SchulG](#)). Die Kennzahlen der [Musterzielvereinbarung](#) 1-5 sind geeignet für die Bewertung der Erreichung der Lernziele und der Unterrichtsqualität.

Die Daten sind Grundlage des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Rahmen der Qualitätsentwicklung an den Schulen.

Ebene der Schule:

Über die Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung an den Beruflichen Schulen beschließt die Schulkonferenz ([§ 97 SchulG](#), [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 5) und bei RBZ die Pädagogische Konferenz gem. [§ 110 SchulG](#) und [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 5).

Die Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse obliegen den einzelnen Schulen und sind abhängig von der jeweiligen Art der Maßnahme.

Wichtige Inhalte der Bewertung sind:

- die Feststellung der Erreichung der Lernziele und der Gewährleistung der Unterrichtsqualität,
- die Erfassung arbeitsmarktlicher Eingliederungserfolge,
- die Dokumentation des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmenkonzeption und –durchführung.

Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Betrieben der Region statt. Es erfolgt ein teilnehmerzentriertes Feedback an die Schulen.

Über das Klassenbuch erfolgt die kontinuierliche Erfassung der Teilnehmerpräsenz, sowie die Dokumentation des erfolgten Unterrichts. Einen weiteren Beleg stellen die Leistungskontrollen und -beurteilungen gemäß [Zeugnisverordnung ZVO](#) bzw. gemäß Vereinbarungen mit dem Auftraggeber dar.

4.8 Kontinuierliche Zusammenarbeit mit Dritten und deren ständige Weiterentwicklung

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

Die Inhalte sind über das Schulgesetz wie folgt geregelt:

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

[§ 128 SchulG](#) Mittel der Schulaufsicht

[§ 134 SchulG](#) Institut für Qualitätsentwicklung

Die Schulen im Beruflichen Schulwesen sind aufgrund sich stetig verändernder Arbeitsmarkt- und Berufsstrukturen sowie technologischer Entwicklungen einem ständigen Wandel ausgesetzt. Aus diesem Grund ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachleuten zur Qualitätsverbesserung an allen Schulen zwingende Notwendigkeit für ihre Standortsicherung.

Darüber hinaus besteht die Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) nach [§ 134 SchulG](#).

Ebene der Schule:

Die Zusammenarbeit wird durch die Schulen vor Ort initiiert und gepflegt.

Das Gremium Schulkonferenz bzw. Pädagogische Konferenz ([§ 97 SchulG](#) Abs. 1 S. 3, [§ 63 SchulG](#) bzw. [§ 110 SchulG](#)) beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften u. a. über Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen ([§ 3 SchulG](#) Abs. 3) und grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen und den zuständigen Stellen sind nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Stellen.

4.9 Beschwerdemanagement

Ebene für Bildung zuständiges Ministerium:

[§ 101 LBG](#) regelt das Beschwerdemanagement auf Ebene des Landes – dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Das Schulgesetz enthält folgende Regelungen:

[§ 63 SchulG](#) Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

[§ 97 SchulG](#) Konferenzen

[§ 108 SchulG](#) Konferenzen

Über das Schulgesetz ist folgendes Verfahren geregelt:

Die Schulkonferenz beschließt (laut [§ 97 SchulG](#) Abs. 1 S. 3 und [§ 63 SchulG](#) Abs. 1 Nr. 26) die Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Darüber hinaus regelt [§ 97 SchulG](#) das Vorgehen in Hinsicht auf wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Auszubildenden. Bei RBZ beschließt die Pädagogische Konferenz gem. [§ 108 SchulG](#) Abs. 3 Nr. 9 über Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

Ebene der Schule:

Die Schulen regeln ihr Verfahren im Umgang mit Beschwerden in eigener Verantwortung.